

**Sportkreis Frankfurt am Main  
des Landessportbundes Hessen e.V.**



# **S a t z u n g**

**Beschlossen vom (außerordentlichen) Sportkreistag  
am 03.11.1995, geändert durch Beschluss des Sportkreistags  
am 30.06.1998 und dem (außerordentlichen) Sportkreistag am 12.07.2006,  
dem (außerordentlichen) Sportkreistag am 29.10.2009 und  
dem (außerordentlichen) Sportkreistag am 01.12.2010, dem Sportkreistag  
am 12.06.2012, der Mitgliederversammlung am 20.06.2017 und dem  
(außerordentlichen) Sportkreistag am 05.07.2022**

**Vereinsregister VR 11169  
Amtsgericht Frankfurt am Main**

**Wächtersbacher Straße 80 – 60386 Frankfurt – Tel. 069-94147111 – Fax 069-413726  
E-Mail : [info@sportkreis-frankfurt.de](mailto:info@sportkreis-frankfurt.de)  
[www.sportkreis-frankfurt.de](http://www.sportkreis-frankfurt.de)**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sportkreis Frankfurt am Main des Landessportbunds Hessen e.V. (nachfolgend Sportkreis genannt) und ist die Untergliederung des Lsb h e.V.  
Seine Kurzbezeichnung lautet „Sportkreis“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer VR 11169 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

**§ 2**  
**Wirkungsbereich**

1. Der Wirkungsbereich des Sportkreises umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.

**§ 3**  
**Farben**

1. Die Farben des Sportkreises sind Rot-Weiß.

**§ 4**  
**Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist insbesondere die Pflege und Förderung des Sports im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Turn- und Sportvereine gegenüber dem Staat, dem Land, der Stadt sowie der Öffentlichkeit.
2. Der Sportkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.
4. Der Sportkreis erfüllt seine Aufgaben nur gegenüber Mitgliedsvereinen, die als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Ihre Gemeinnützigkeit ist vor der Aufnahme in den Sportkreis nachzuweisen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungssatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreis Frankfurt am Main e.V. Der Aufwendungssatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungssatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sportkreis Frankfurt am Main e.V.

## **§ 5 Grundsätze**

1. Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.

2. Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung für Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.

3. Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamts sind wesentliche Beiträge zur Unterstützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamts ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.

4. Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

5. Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.

6. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft und bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.

7. Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er erkennt die Vorgaben des World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) hierzu an.

8. Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zu Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport.

9.. Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.

## **§ 6 Aufgaben**

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem:

### **1. Grundlagen des Sportsystems:**

Die Mitgestaltung positiver gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Sport und seine Entwicklung. Die Festigung der Politikfähigkeit durch Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports im Wirkungsbereich. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

### **2. Vereinsförderung und Vereinsberatung:**

Die Sicherung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Turn- und Sportvereine durch zeitgemäße Angebote und Beratungskonzepte. Die Stärkung des Ehrenamtes und die Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben.

### **3. Breitensport und Sportentwicklung:**

Die Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind, und die Erschließung neuer Zielgruppen zum aktiven Sporttreiben. Hierzu zählt auch die Weiterqualifizierung des Sports für Felder der sozialen Arbeit.

### **4. Kinder- und Jugendarbeit im Sport:**

Die Entwicklung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und lebensbegleitendes Sporttreiben sowie eine Offensive zur Entwicklung von Handlungsfähigkeit im und durch den Sport mit dem Ziel der verantwortlichen Teilhabe an der Gesellschaft.

### **5. Bildung und Entwicklung:**

Die Bereitstellung eines ausgaben- und mitarbeitergerechten Personalmanagements, die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Jugendleiterinnen und

Jugendleitern und Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern sowie bedarfsgerechte und für alle Bürgerinnen und Bürger offene Bildungsangebote.

**6. Leistungssport:**

Die Förderung des humanen Leistungssports.

**7. Sportinfrastruktur:**

Die Entwicklung zukunftsorientierter Sportstätten durch human-ökologischen Sportstättenbau. Die Schaffung bewegungs- und spielfreundlicher Wohnumfelder durch Nutzung urbaner Flächen. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt durch Sport, Spiel und Bewegung.

**8. Finanzmanagement:**

Der Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder durch Optimierung des Finanzmanagements und Anwendung effektiver Marketingmethoden.

**9. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing:**

Die angemessene und professionelle Darstellung der Vielfalt des Sports und Vermarktung der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder in allen Bereichen des Sportsystems sowie Durchführung kultureller Veranstaltungen soweit diese mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

**10. Förderung des Kinder- und Jugendsports:**

Das Bewegungsbedürfnis von Kindern und Jugendlichen systematisch mitzudenken und junges Engagement im Sport zu fördern; Jugendsport und seine Strukturen handlungsfähiger machen sowie den Sportverein als demokratischen Raum zu fundieren und Kinder- und Jugendschutz durch Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu stärken.

**11. Kindeswohl:**

Der Sportkreis arbeitet unter anderem mit Kindern und Jugendlichen. Alle Mitarbeitenden des Sportkreises, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind verpflichtet, dem Sportkreis ein sog. Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorzulegen.

**§ 7**

**Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung und Ordnungen des Sportkreises dürfen der Satzung des Isb h nicht entgegenstehen.

**§ 8**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind alle Frankfurter Turn- und Sportvereine, soweit sie Mitglieder im Isb h sind, sowie deren Mitglieder.

2. Werden vom Isb h neue Mitgliedsvereine aufgenommen, werden sie gleichzeitig Mitglied im Sportkreis.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Isb h.

2. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Isb h zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

3. Der Ausschluss kann nur vom Präsidium des Isb h, dem Vorstand des Sportkreises oder den Landesfachverbänden aus wichtigem Grund beantragt werden und ist insbesondere zulässig:

a) wenn Handlungen des Vereins

- sich gegen den Isb h oder Sportkreis oder
- gegen ihre Zwecke, Aufgaben und ihr Ansehen auswirken,
- die Belange des Sports schädigen;

b) bei grobem Verstoß

- gegen die Interessen und Satzungen des Isb h, des Sportkreises und der Landesfachverbände,
- gegen die Ordnungen des Isb h oder des Sportkreises.

c) wenn Beschlüsse der Organe des Isb h oder des Sportkreises nicht beachtet werden.

4. Der nach § 9 Nr.3 a) bis c) betroffene Verein erhält nach Zugang der schriftlich erhobenen Vorwürfe die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen. Danach entscheidet der Hauptausschuss des Isb h über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung kann der Verein innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses beim Verbandsgericht schriftlich und mit Begründung Berufung einlegen. Wird der Beschluss nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann er auch nicht mehr von einem staatlichen Gericht angegriffen werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses des Isb h ist abschließend und rechtskräftig.

5. Bleibt ein Mitgliedsverein trotz Mahnung mehr als drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Beiträgen an den Isb h im Rückstand, kann er mit Zustimmung des Vorstands des Sportkreises und des zuständigen Landesfachverbands vom Präsidium des Isb h ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss wegen Zahlungsverzugs von Mitgliedsbeiträgen erfolgt im vereinfachten Verfahren durch Streichung von der Mitgliederliste. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste sind keine Rechtsmittel gegeben.

6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Vereins.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Der Sportkreis erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) und/ oder in nichtautomatisierter Form zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Sportkreises geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand des Sportkreises zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweilige aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage unter <https://www.sportkreis-frankfurt.de/datenschutz> verbindlich.

## **§ 11 Rechte**

1. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, ihre Interessen bei den Sportkreistagen und Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten zu lassen. Jeder Verein hat
  - je 250 Mitgliedern eine Delegiertenstimme
  - eine zusätzliche Stimme, wenn die Restzahl 50 übersteigt,
  - insgesamt höchstens 15 Stimmen.
2. Eine Übertragung der Delegiertenstimmen ist nicht zulässig.

## **§ 12 Beiträge**

1. Die Mitgliedsvereine zahlen Beiträge an den Isb h. Der Sportkreis erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h Organe und an der Gesamtzahl der Mitglieder der Vereine richtet.

## **§ 13 Organe**

1. Organe des Sportkreises sind
  - a) der Sportkreistag (§ 14)
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 16)
  - c) der Sportkreis-Vorstand (§ 18)
  - d) der Sportkreis-Ausschuss (§ 19)

## **§ 14 Sportkreistag**

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung
  - der Delegierten der Vereine (§ 11),
  - des Vorstands (§ 18)
  - des Vorstands der Sportjugend (soweit nicht unter § 18 vertreten) und
  - der Delegierten der Fachverbände (§ 19 Nr. 1).

Er tritt alle drei Jahre zusammen, mindestens drei Monate vor dem im selben Jahr stattfindenden Sportbundtag des Isb h.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Sportkreises mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe von
  - Tagungsort,
  - Tagungszeit und
  - Tagesordnung;
  - durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Mitgliedsvereine;
  - durch Veröffentlichung in den Sportkreis-Medien und der Zeitschrift des Isb h „Sport in Hessen“.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift oder die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche die zu Ladenden dem Sportkreis angegeben haben.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen vier Wochen vor dem Sportkreistag schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand des Sportkreises eingegangen sein.

4. Dringlichkeitsanträge sind mit Ereignissen zu begründen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Über ihre Zulassung entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Beendigung der Rechtsform des Sportkreises als eingetragener Verein oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.

## **§ 14a Aufgaben des Sportkreistages**

1. Der Sportkreistag ist das oberste Organ des Sportkreises und
  - stellt die satzungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten fest,
  - nimmt die Berichte des Vorstands, den Kassenbericht der/s Schatzmeister/s/in und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer/innen entgegen,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
  - wählt eine/n Wahlleiter/in und wenigstens drei Beisitzer/innen,

- wählt den Vorstand (§ 18),
- wählt drei Rechnungsprüfer/innen für drei Jahre, wobei einmalige Wiederwahl zulässig ist,
- bestätigt die Wahlen der Sportjugend-Vollversammlung,
- wählt die Delegierten für den Sportbundtag,
- beschließt den Rahmen des folgenden Haushaltsplans,
- befindet über Anträge,
- kann Abberufungen beschließen,
- kann auf Antrag Mitglieder des Vorstands und des Sportkreis-Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernennen,
- kann über Beiträge beschließen.

2. Wählbar sind volljährige Personen, die einem Mitgliedsverein angehören.

3. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, kann auf mehrheitlichen Antrag und mit dessen/deren Zustimmung offen mittels Handzeichen abgestimmt werden.

4. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist die Person mit den meisten Stimmen gewählt.

5. Geleitet wird der Sportkreistag durch den/die Vorsitzende/n des Sportkreises oder im Verhinderungsfall durch seine/n / ihre/n Vertreter/in.

### **§ 14b Abstimmungen**

1. Der Sportkreistag und die Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands des Sportkreises anwesend ist.

2. Stimmberechtigt sind

- die Delegierten der Mitgliedsvereine,
- die Mitglieder des Vorstands,
- die Mitglieder des Vorstands der Sportjugend, soweit sie nicht Mitglied des Vorstands des Sportkreises sind,
- die Mitglieder des Sportkreis-Ausschusses, die von den Fachverbänden benannt sind.

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen (§ 24), die Beendigung der Rechtsform als eingetragener Verein (§ 25) und die Auflösung des Sportkreises (§ 26).

4. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie verlangt wird.

5. Der Sportkreistag und die Mitgliederversammlung können auch virtuell stattfinden. Der Vorstand des Sportkreises hat dies bei der Einladung bekanntzugeben. Mit der Einladung erhalten die Stimmberechtigten einen Zugangslink, welcher nur vom jeweils Berechtigten genutzt werden darf. Eine Weitergabe ist nicht erlaubt.

## **§ 15 Außerordentlicher Sportkreistag**

1. Ein außerordentlicher Sportkreistag findet statt
  - auf Beschluss des Vorstands oder
  - wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine ihn schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt.
  
2. Für Einberufung, Durchführung und Abstimmungen gelten die Vorschriften wie für den ordentlichen Sportkreistag.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

1. In den Jahren ohne Sportkreistag lädt der Vorstand des Sportkreises einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.  
Ihr gehören an:
  - die Delegierten der Vereine (§ 11),
  - der Vorstand (§ 18),
  - der Vorstand der Sportjugend (soweit nicht unter § 18 vertreten)und
  - die Delegierten der Fachverbände (§ 19 Nr.1).
  
2. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Angabe von
  - Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung;
  
  - durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail an die Mitgliedsvereine;
  - durch Veröffentlichung in den Sportkreis-Medien und der Zeitschrift des Isb h „Sport in Hessen“.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift oder die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche die zu Ladenden dem Sportkreis angegeben haben.

3. Die Mitgliederversammlung
  - stellt die satzungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten fest,
  - nimmt die Berichte des Vorstands, der/s Schatzmeister/s/in und der Rechnungsprüfer/innen entgegen,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
  - beschließt den Rahmen des folgenden Haushaltsplans,
  - befindet über Anträge.

## **§ 17 Niederschriften**

1. Über den Verlauf des Sportkreistags und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben wird.

Die Niederschrift soll enthalten: Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand des Sportkreises besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Sportwart/-in
  - dem/der Frauenvertreter/-in
  - dem/der Schatzmeister/-in
  - dem/der Pressewart/-in
  - der Vorsitzenden der Sportjugend (Jugendwartin)
  - dem Vorsitzenden der Sportjugend (Jugendwart)

2. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/-in und die Vorsitzenden der Sportjugend.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Sportkreis gemeinsam; die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Sportkreises muss immer bei der Vertretung mitwirken.

3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Danach bleibt er im Amt bis zur nächsten Wahl oder Wiederwahl.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen (Jugendsekretär/ -sekretärin) einzustellen, sofern die finanzielle Lage des Sportkreises es zulässt. Der oder die Geschäftsführer/in können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Der/Die Nachfolger/-in nimmt die zugeteilten Aufgaben bis zum nächsten Sportkreistag kommissarisch wahr.
7. Über die Ehrenamtszuschale entscheidet der BGB-Vorstand.

## **§ 19 Sportkreis-Ausschuss**

1. Der Sportkreis-Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Delegierten, die von den Fachverbänden benannt werden. Jeder Fachverband, dessen Sportart von den Frankfurter Vereinen angeboten wird, kann für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands des Sportkreises eine/n Delegierte/n verbindlich benennen.

2. Der Sportkreis-Ausschuss tritt auf Einladung des Vorstands des Sportkreises mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Er hat beratende Funktion, insbesondere in fachsportspezifischen Aufgaben und Fragen, und diskutiert Fragen des Sportgeschehens in Frankfurt am Main von grundsätzlicher Bedeutung.

## **§ 20 Ordnungen**

1. Der Sportkreis kann seine Tätigkeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

2. Dies gilt insbesondere für eine

- Rechtsordnung
- Wahlordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrungsordnung
- Versammlungsordnung

## **§ 21 Rechnungsführung und -prüfung**

1. Die Rechnungsführung des Sportkreises erfolgt durch den/die Schatzmeister/-in.

2. Sie unterliegt der rechnerischen Prüfung durch die Rechnungsprüfer/-innen, von denen mindestens zwei von ihnen gemeinsam prüfen. Sie haben jederzeit Einsichtsrecht in die Kassenunterlagen.

3. Die Prüfung erfolgt jährlich und ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, der auf dem Sportkreistag oder der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

## **§ 22 Verwaltung**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhalten der Sportkreis und seine Sportjugend Geschäftsstellen.

2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen und/oder von Teilzeitkräften erfolgt durch den Vorstand nach § 26 BGB auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplans.

### **§ 23**

#### **Sportjugend Frankfurt am Main**

1. Die Sportjugend Frankfurt am Main ist die eigenständige Jugendorganisation des Sportkreises, die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr der dem Sportkreis angeschlossenen Vereine sowie den im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen gebildet wird.

2. Organe der Sportjugend sind

- die Jugend-Vollversammlung, die einmal in den Jahren der Sportbund- und Sportkreistage zusammentritt,
- der Jugend-Hauptausschuss, der je zweimal in den Zwischenjahren und zusätzlich aus besonderem Anlass tagt,
- der Vorstand.

3. Die Organe der Sportjugend arbeiten und beschließen in eigener Zuständigkeit.

4. Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Sportkreises stehen darf. Sie wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zur ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Sportkreistag.

5. Die Sportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen ihrer Vorstandsbeschlüsse.

### **§ 24**

#### **Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen außerordentlichen Sportkreistag mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Eine vom Vorstand des Sportkreises beabsichtigte Satzungsänderung ist in vollem Wortlaut den Mitgliedsvereinen mit der Einladung zum Sportkreistag bekanntzugeben.

3. Anträge auf Satzungsänderungen von Mitgliedsvereinen sind einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands vier Wochen vor dem Sportkreistag zuzuleiten.

## **§ 25**

### **Beendigung der Eintragung des Sportkreises**

1. Nur ein Sportkreistag kann die Streichung des Sportkreises im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main und damit den Wegfall der Rechtsform als eingetragener Verein beschließen.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 26**

### **Auflösung des Sportkreises**

1. Die Auflösung des Sportkreises kann nur ein Sportkreistag beschließen. Notwendig dafür ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren. Sie wickeln die Geschäfte des Sportkreises ab.
3. Bei Auflösung, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung zum Zweck einer Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis oder zur Änderung des Wirkungsbereichs (§ 2) geht das Vermögen an den Isb h oder den neu gebildeten Sportkreis, wenn dieser ebenfalls als steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft anerkannt wurde. Der Isb h oder der neu gebildete Sportkreis haben das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.